**Dienstvereinbarung**

zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

der … (Dienststelle/Einrichtung)

über die Bildung einer Einigungsstelle gem. § 37a Abs. 1 MVG-K

**§ 1 - Bildung der Einigungsstelle**

(1)Für die ... (Dienststelle/Einrichtung) wird zur Klärung der Mitbestimmungsangelegenheit … xyz... eine Einigungsstelle gem. § 37a MVG-K gebildet.

(2) Den Vorsitzenden der Einigungsstelle bestimmen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entsenden jeweils mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen in die Einigungsstelle. Jeweils ein/e Beisitzer/in muss der Dienststelle angehören.

**§ 2 - Zuständigkeit der Einigungsstelle**

Die Einigungsstelle ist zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-K.

**§ 3 – Verfahren**

1. Für das Verfahren vor der Einigungsstelle gelten die Regelungen gemä´ß § 37 a Abs. 5 MVG-K und für die Kosten § 37 a Abs. 8 MVG-K.

**§ 4 – Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung ist bis zur Entscheidung der Einigungsstelle oder bis zur Einigung in der betreffenden Regelungsstreitigkeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unkündbar. Sie tritt mit Entscheidung der Einigungsstelle oder nach Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung außer Kraft. Sie kann einvernehmlich für andere Regelungsstreitigkeiten wieder in Kraft gesetzt werden.

Ort, Datum Unterschriften